



Entscheidung des KVBW über die
Gewährleistung von Versorgungs-
anwartschaften nach § 5 Abs. 1
Satz 3 SGB VI

(Entscheidung KVBW zur Versi-
cherungsfreiheit)

Vom 19. Dezember 2015 - BV 383.241 –
(StAnz. Nr. 16 vom 29.04.2016)

Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg
- Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Postfach 10 01 61, 76231 Karlsruhe
Daxlander Straße 74
Telefon 0721 59 85-0
Telefax 0721 59 85-444
Internet www.kvbw.de
E-Mail info@kvbw.de

Zweigstelle
Postfach 10 27 43, 70023 Stuttgart
Birkenwaldstraße 145
Telefon 0711 25 83-0
Telefax 0711 25 83-200
E-Mail info@kvbw.de

Bekanntmachung des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg (KVBW) zur Entscheidung über die Gewährleistung von Versorgungsanwartschaften nach § 5 Abs. 1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) sowie über die Erstreckung der Gewährleistung auf weitere Beschäftigungen

Der KVBW ist oberste Verwaltungsbehörde im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 3 SGB VI in der jeweils geltenden Fassung, § 40 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) in der Fassung vom 16. April 1996 (GBl. S. 394), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016, S. 1).

**Entscheidung des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg über die Gewährleistung von Versorgungsanwartschaften nach § 5 Abs. 1 Satz 3 SGB VI
(Entscheidung KVBW zur Versicherungsfreiheit)**

Vom 19. Dezember 2015- BV 383.241 -

Der KVBW trifft für seine Angehörigen, seine eigenen sowie für die sonstigen Beschäftigten der in § 4 und § 5 Abs. 1 Satz 1 GKV genannten Einrichtungen, die der Aufsicht des Landes unterliegen, auch soweit diese Einrichtungen keine Mitglieder des Kommunalen Versorgungsverbands sind, folgende Entscheidung:

I. Versicherungsfreiheit der Beamtinnen und Beamten, Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger sowie der sonstigen Beschäftigten in der gesetzlichen Rentenversicherung

1. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI sind Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe sowie Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst kraft Gesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei.

2. Sonstige Beschäftigte im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist. Dies gilt nur, wenn sie

- nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anspruch auf Vergütung und bei Krankheit auf Fortzahlung der Bezüge haben oder
- nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben oder

- innerhalb von 2 Jahren nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses in ein Rechtsverhältnis nach Nummer 1 berufen werden sollen oder
- in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen.

Ob diese Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, entscheidet der KVBW nach § 5 Abs. 1 Satz 3 SGB VI.

3. Beschäftigte im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei, wenn ihnen nach kirchenrechtlichen Regelungen eine Anwartschaft im Sinne von Nummer 2 gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist. Ob diese Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, entscheidet der KVBW nach § 5 Abs. 1 Satz 3 SGB VI.
4. Auf Grund von § 5 Abs. 1 Satz 3 SGB VI wird nach § 40 GKV entschieden:
 - 4.1. Eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 SGB VI ist in dieser Beschäftigung gewährleistet bei
 - 4.1.1. Auszubildenden in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen während eines Vorbereitungsdienstes oder einer Ausbildung für eine Laufbahn, soweit hierdurch nicht die fehlende Regelschulbildung ersetzt wird,
 - 4.1.2. dienstordnungsmäßig Angestellten auf Lebenszeit und auf Probe, soweit es sich um Angehörige des KVBW handelt und die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 SGB VI erfüllt sind sowie dienstordnungsmäßig Angestellte auf Widerruf in Aus- oder Fortbildung,
 - 4.1.3. sonstigen Beschäftigten, bei denen aufgrund eines Dienstvertrages nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist, soweit es sich um Angehörige oder eigene Beschäftigte des KVBW handelt und die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 SGB VI erfüllt sind. § 23 Abs. 3 Satz 3 GKV bleibt unberührt.
 - 4.2. Eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter und Hinterbliebenenversorgung im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 SGB VI ist gewährleistet bei Beamtinnen, Beamten, dienstordnungsmäßig Angestellten auf Lebenszeit und auf Probe sowie sonstigen Beschäftigten, wenn es sich um Angehörige des KVBW handelt und sie unter Belassung der Dienstbezüge bzw. des Arbeitsentgelts im Wege der

Dienstleistungsüberlassung oder Zuweisung im Sinne von § 20 Beamtensstatusgesetz von ihrer Arbeitsleistung zur Wahrnehmung einer Tätigkeit bei einem Unternehmen des privaten Rechts freigestellt sind, bei dem der Dienstherr/Arbeitgeber allein oder zusammen mit anderen Einrichtungen im Sinne von § 4 und § 5 Abs. 1 GKV mehrheitlich beteiligt ist.

Die Anwartschaft ist gewährleistet in den Fällen der Nummer

- 4.1.1 vom Tag des Beginns des Vorbereitungsdienstes oder der Aus- oder Fortbildung an,
 - 4.1.2 vom Tag der Einstellung bzw. der Anstellung an,
 - 4.1.3 und 4.2 frühestens vom Ersten des Monats an, in dem die Zusicherung der Anwartschaft vertraglich erfolgt ist.
- 4.3 Eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 SGB VI ist in dieser Beschäftigung gewährleistet bei Kirchenbeamtinnen und –beamten, die Angehörige des KVBW sind. Die Anwartschaft ist gewährleistet vom Tag der Ernennung an.

Soweit nicht Versicherungsfreiheit nach Nummer 4.1 bis 4.3 besteht, entscheidet der KVBW über das Vorliegen der Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit auf Antrag.

II. Versicherungsfreiheit bei Beurlaubung

1. In den Fällen einer Zweitbeschäftigung während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge - die vorübergehend anstelle der (bisherigen) versicherungsfreien Beschäftigung ausgeübt wird - liegt ein neues Beschäftigungsverhältnis vor, das grundsätzlich der Sozialversicherungspflicht unterliegt. Dies gilt auch, soweit eine Beurlaubung unter Belassung der Bezüge erfolgt.
2. Versicherungsfreiheit besteht nur dann, wenn der KVBW im Einzelfall durch besondere Gewährleistungsentscheidung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 SGB VI feststellt, dass die Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen auch für die anderweitige Beschäftigung gewährleistet ist. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beurlaubungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt und die weitere Be-

schäftigung im Nachversicherungsfall in die Nachversicherung einbezogen wird. Der Arbeitgeber, bei dem der Beurlaubte tätig ist, muss sich verpflichten, im Falle einer etwaigen späteren Nachversicherung für die Zeit der Beurlaubung die Mehrkosten zu tragen, die sich ggf. aus höheren beitragspflichtigen Einnahmen gegenüber den ohne Beurlaubung zustehenden Bezügen ergeben. Gleichzeitig muss er sich verpflichten, die an den KVBW zu entrichtende Allgemeine Umlage an den Dienstherrn des Beamten oder der Beamtin bzw. Arbeitgeber des oder der Versorgungsberechtigten zu erstatten.

III. Beschäftigungen, die neben dem hauptamtlichen Beamtenverhältnis oder dem sonstigen Beschäftigungsverhältnis ausgeübt werden

1. Die Versicherungsfreiheit ist auf die hauptamtliche Beschäftigung beschränkt. Sie erstreckt sich nicht auf ein daneben bestehendes Beschäftigungsverhältnis. Dieses Beschäftigungsverhältnis unterliegt deshalb grundsätzlich der Versicherungspflicht.
2. Bei gem. Ziff. I versicherungsfreien Personen, die im Rahmen einer Zweitbeschäftigung eine öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dienende Beschäftigung ausüben, etwa als ehrenamtliche(r) Bürgermeister(in) oder ehrenamtliche(r) Ortsvorsteher(in), kann der KVBW im Einzelfall die Versicherungsfreiheit der hauptamtlichen Tätigkeit durch Gewährleistungsentscheidung auf die Zweitbeschäftigung erstrecken. Anträge können von diesen Personen oder mit deren Einvernehmen auch von dem jeweiligen Dienstherrn/Arbeitgeber, bei dem die hauptamtliche Beschäftigung oder die Nebentätigkeit ausgeübt wird, gestellt werden. Der KVBW wird diesen Anträgen in der Regel entsprechen, wenn der Dienstherr/Arbeitgeber, für den diese Person nebenbei tätig ist, sich verpflichtet, im Nachversicherungsfall die Kosten zu übernehmen, die auf die Beschäftigung bei ihm anfallen.

IV. Inkrafttreten

Diese Entscheidung tritt am 19. Dezember 2015 in Kraft und ersetzt die Entscheidung des Kommunalen Versorgungsverbands vom 17. Dezember 2010 – BV 383.241 (veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 50 vom 30.12.2010). Sie wird im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlicht.

Reimold
Direktor